

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat in der Sitzung am 13. Dezember 2005 über den Antrag von A (=Antragstellerin), festzustellen, dass die Nicht-Wiederaufnahme in den Justizwachdienst eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes und des Alters gemäß § 4 Z1 bzw § 13 Abs 1 Z1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) darstelle, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Nicht-Wiederaufnahme in den Justizwachdienst von A stellt keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oder des Alters dar.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom stellte A den Antrag, den Umstand, dass sie nicht wieder in den Justizwachdienst aufgenommen wird, im Hinblick auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu überprüfen. A führt aus, sie sei 1981 in den Dienst der Justizwache eingetreten und habe mit 1. September 2000 wegen Differenzen mit dem Anstaltsleiter ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklärt. Seit Mitte des Jahres 2002 habe sie sich um Wiederaufnahme in den Justizwachdienst bemüht. Auf ihr Ansuchen um Wiederaufnahme vom Dezember 2003 sei ihr im Mai 2004 mitgeteilt worden, gemäß Punkt 11.1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) dürfe das Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst nicht überschritten werden. Eine Nachsicht von diesem Ernennungserfordernis sei ebensowenig möglich wie eine Verwendung im Justizwachdienst als Vertragsbedienstete. Sie ersuche die B-GBK um Prüfung, ob eine Diskriminierung aufgrund des Alters und aufgrund des Geschlechtes vorliege, da Angehörige des Bundesheeres, die das Höchstalter bei weitem überschritten haben, in den Justizwachdienst übernommen werden. Diese Bediensteten haben

noch dazu eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, während sie sowohl den Grund- als auch den Fachkurs absolviert habe und daher sofort ihren Dienst, ohne Ausbildungskosten zu verursachen, antreten könnte.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das BMJ mit Schreiben vom nachstehende Stellungnahme zum Antrag:

„Die am 1962 geborene A trat mit Wirksamkeit vom 1981 in den Justizwachdienst ein und versah an der Justizanstalt X Dienst. Mit Wirksamkeit vom 2000 erklärte sie gemäß § 21 BDG 1979 den Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Sie bemüht sich seit ca. Mitte 2002 um eine Wiederaufnahme in den Justizwachdienst.

Gemäß Punkt 11.1. lit. a der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 darf bei Eintritt in den Exekutivdienst das Höchstalter von 30 Jahren nicht überschritten werden. Gemäß Punkt 11.2. der Anlage 1 leg.cit., welcher mit der Dienstrechtsnovelle 2004, BGBl. I 176/2004, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 in das Beamten-Dienstrechtsgesetz eingefügt wurde, ist für die Verwendung als Exekutivbediensteter an Justizanstalten anstelle des Erfordernisses der Ziffer Punkt 11.1. lit. a und b ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst vorgesehen. Es handelt sich dabei um ein Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe E2c. Gemäß Punkt 10.1. der Anlage 1 zum BDG ist für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe E2b die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E2c und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst Ernennungserfordernis.

Die früher in § 4 Abs. 4 BDG 1979 vorgesehene Möglichkeit einer Nachsicht von diesem Ernennungserfordernis wurde mit dem Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002 mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 beseitigt.

Da es sich im konkreten Fall um eine Neuaufnahme in den Exekutivdienst handeln würde, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen beim Aufnahmewerber/der Aufnahmewerberin zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt sein. Ein Rückgriff hierbei auf den Ersteintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist nicht gesetzeskonform.

In Betracht kommt somit lediglich eine Aufnahme als Vertragsbedienstete der Allgemeinen Verwaltung, was A auch angeboten wurde. Eine derartige Verwendung lehnt sie allerdings offenkundig ab.

Die angesprochene Aufnahme von (männlichen) Bediensteten des Bundesheeres, die die Altersgrenze von 40 Jahren überschritten haben, resultiert daher aus der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung, die ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst vor-

gibt. Diese Bestimmung gilt für alle Aufnahmewerber, genau so etwa für weibliche Angehörige des Bundesheeres. Eine Diskriminierung der Antragstellerin aufgrund des Geschlechtes liegt daher nicht vor, weil sie ungeachtet ihres Geschlechtes das Altersefordernis nicht aufweist.

Auch eine Diskriminierung aufgrund des Alters liegt nicht vor, weil sich der Umstand der Nicht-Aufnahmemöglichkeit in den Justizwachdienst bzw. Exekutivdienst aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, an welche das Bundesministerium für Justiz als Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikel 18 B-VG selbstverständlich gebunden ist.“

Die B-GBK hat erwogen:

Gemäß § 4 Z 1 B-GIBG darf aufgrund des Geschlechtes im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses. Gemäß § 13 B-GIBG darf ua aufgrund des Alters im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

Die B-GBK kommt zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung von A weder aufgrund des Geschlechtes noch aufgrund des Alters vorliegt, da für die Verwendung als Exekutivbedienstete an Justizanstalten für Männer und Frauen ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst gesetzlich festgelegt ist und das Bundesministerium für Justiz als Verwaltungsbehörde an die Gesetze gebunden ist.

Eine Prüfung dahingehend, ob die gesetzliche Festlegung des Höchstalters als Aufnahmebedingung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf entspricht, ist nicht von der B-GBK vorzunehmen.

Wien, im Jänner 2006